



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 6

Wriezen, den 01. 06. 2022

21. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 25.04.2022S. 1/2
 - Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf - Vorentwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf, Änderungsbereich OT Bliesdorf, Bliesdorfer StraßeS. 2/3
 - Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf - Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet I Bliesdorf“S. 3/4
 - Ersatzbekanntmachung „Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf für den bewohnten Gemeindeteil Herrnhof“S. 4
 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 21.04.2022S. 4/5
 - Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Biogasanlage Altlewin“ für die Zweckbestimmung „Solarpark Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin.....S. 5/6
 - Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 10. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Neutrebbin, OT Alttrebbin im Bereich „Solarpark Altlewin“S. 6/7
 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 09.05.2022S. 7
 - Bekanntmachungsanordnung - Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stobber-Erpe“ vom 30. März 2022S. 7
 - Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stobber-Erpe“ vom 30. März 2022S. 8/9
- Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen**
- Informationen für Eigentümer privater Grundstücke im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus der ediscom finden die Tiefbaumaßnahmen im Bereich Neurüdnitz, Neulewin, Karlsdorf, Croustelier, Alttrebbin, Neutrebbin, Altbarnim und Altlewin S. 9/10
- Informationen**
- Informationen über die Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor S. 11
 - Informationen und Werbung S. 11-12



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 25.04.2022:

Beschluss Nr: GV Blies/20220425/Ö12

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt den an die Landesregierung des Landes Brandenburg gerichteten Aufruf, etwaige Bedenken im Hinblick auf die Maßnahmen nach dem Abkommen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schiffsverkehrsverhältnisse) gegebenenfalls mittels einer gütlichen Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden zuzuführen. Einseitige Darstellungen, es handele sich ausschließlich um polnische Planungen, tragen nicht zu einem konstruktiven Austausch bei.

Es ist auch herauszustellen, dass die Verbesserung der Möglichkeiten des Eisauflaufs für die Oderbruchgemeinden von existenzieller Bedeutung ist. Insoweit wird die Umsetzung des deutsch-polnischen Abkommens vom 27.04.2015 ausdrücklich befürwortet.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland sowie die Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes sind in Kenntnis zu setzen. Um breite Unterstützung ist zu werben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Blies/20220425/Ö13

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:

1. Der Entwurf der Außenbereichssatzung

für den bewohnten Gemeindeteil Herrnhof, Gemeinde Bliesdorf, OT Bliesdorf wird in der vorliegenden Fassung vom Dezember 2021 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung für den bewohnten Gemeindeteil Herrnhof, Gemeinde Bliesdorf, OT Bliesdorf mit der Begründung, sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwände geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder später geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und Begründungsentwurf einzuholen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20220425/N19

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20220425/N20

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit. →

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20220425/N21

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20220425/N22

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf

Vorentwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf, Änderungsbereich OT Bliesdorf, Bliesdorfer Straße

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat in der Sitzung am 23.08.2021 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von 0,976 ha umfasst die Gesamtfläche des Flurstückes 72 der Flur 4, Gemarkung Bliesdorf, und ist dem als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenen Lageplan zu entnehmen.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Dazu liegt der Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf mit Stand März 2022 mit der Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 10.06.2022 bis einschließlich dem 13.07.2022

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 215 in 16269 Wriezen,

während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	09.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr
	14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

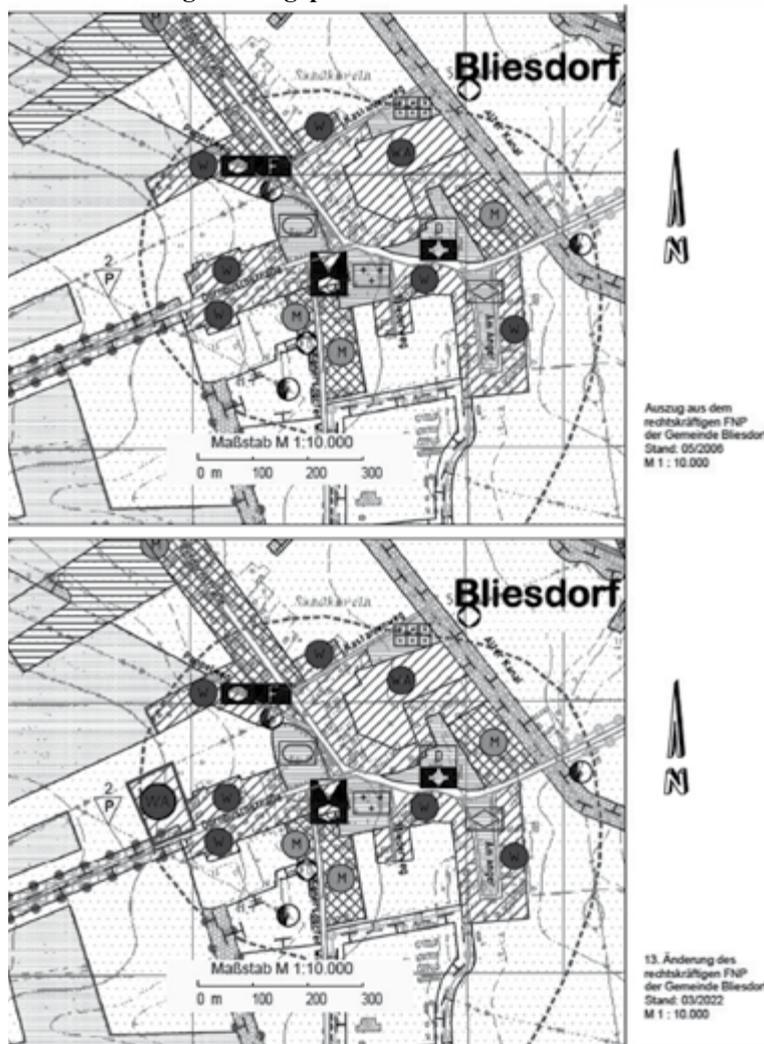
Zusätzlich können die Planunterlagen des Vorentwurfes auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch <http://www.barnim-oderbruch.de> unter dem Pfad: Verwaltung\Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungen sowie unter www.uvp-verbund.de

Vorentwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf, Änderungsbereich OT Bliesdorf, Bliesdorfer Straße

Übersichtsplan



Flurstücksbezogener Lageplan



de eingesehen werden.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf vorgebracht werden, entweder schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift. Diese Stellungnahmen werden in die weitere Planung einfließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 16.05.2022

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf

Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet I Bliesdorf“

**Hier: Bekanntmachung der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3
Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat in der Sitzung am 23.08.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebiet I Bliesdorf“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von 0,976 ha umfasst die Gesamtfläche des Flurstückes 72 der Flur 4, Gemarkung Bliesdorf, und ist dem als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenen Lageplan zu entnehmen.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.

Dazu liegt der Vorentwurf des vorhaben-

bezogenen Bebauungsplans „Wohngebiet I Bliesdorf“ mit Stand März 2022 mit der Begründung und Umweltbericht in der Zeit **vom 10.06.2022 bis einschließlich dem 13.07.2022**

im Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 215 in 16269 Wriezen, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

montags	09.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)
Zusätzlich können die Planunterlagen

des Vorentwurfes auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch <http://www.barnim-oderbruch.de> unter dem Pfad: Verwaltung\Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungen sowie unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

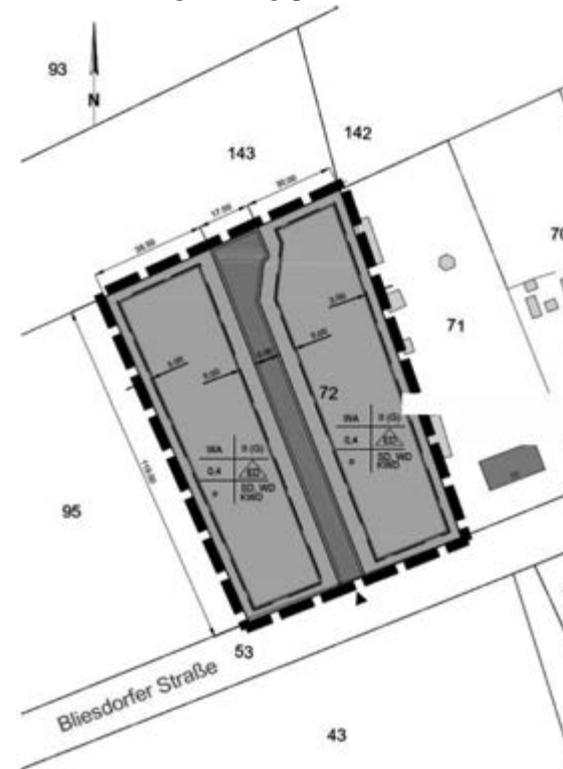
Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebiet I Bliesdorf“ vorgebracht werden, entweder schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift. Diese Stellungnahmen werden in die weitere Planung einfließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan →

Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet I Bliesdorf“

Übersichtsplan



Flurstücksbezogener Lageplan



ungsplan unberücksichtigt bleiben können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 16.05.2022

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung am 25.04.2022 den Entwurf einer Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den bewohnten Gemeindeteil Herrnhof befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf für den bewohnten Gemeindeteil Herrnhof

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], beschlossen. Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf für den bewohnten Gemeindeteil Herrnhof zu jedermanns Einsicht

vom **08. Juni 2022 bis zum 11. Juli 2022**

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwal-

tung, Zimmer 212, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf für den bewohnten Gemeindeteil Herrnhof, zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der Außenbereichssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf für den bewohnten Gemeindeteil Herrnhof unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öff-

entlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 26.04.2022

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 21.04.2022:

Beschluss Nr.: GV Ntr/20220421/Ö10
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Erteilung der Zustimmung zur Vertragsübernahme des Leitungsvertrages zwischen der ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH und der Gemeinde Neutrebbin durch die Thöringswerder NW Solar GmbH & Co.KG.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Eilentscheidung

Beschaffung einer Kunststoffeisbahn / Beschaffung einer mobilen Bühne
Die stellvertretende Amtsdirektorin des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, der stellvertretende Amtsdirektor, Herr Helge Suhr und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neutrebbin, Herr Werner Mielenz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Der Haushaltsansatz im Kostenträger 4240002 ist auf insgesamt 65.000,00 € anzuheben.

Der Haushaltsansatz im Kostenträger 2810000 ist auf insgesamt 85.000,00 € anzuheben.

Die Gemeinde Neutrebbin plant die folgenden außerplanmäßigen Investitionen:

- Beschaffung einer Kunststoffeisbahn

• Beschaffung einer mobilen Bühne
Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt jedoch nur im Zusammenhang mit der Bewilligung von Fördermitteln in Höhe von 75 Prozent.

Die Kosten für die Kunststoffeisbahn betragen insgesamt 65.000,00 Euro (brutto, inkl. Transport und Aufbau). Davon würden 48.750,00 Euro über Fördermittel finanziert und 16.250,00 Euro müssten als Eigenanteil der Gemeinde Neutrebbin erbracht werden.

Die Kosten für die mobile Bühne betragen insgesamt 85.000,00 Euro (brutto, inkl. Lieferung und Einweisung). Davon würden 63.750,00 Euro über Fördermittel finanziert und 21.250,00 Euro müssten als Eigenanteil der Gemeinde Neutrebbin erbracht werden.

Darüber hinaus werden etwaige Folgekosten zur Unterhaltung beider Anlagen ebenfalls durch die Gemeinde Neutrebbin getragen.

Die Gesamtkosten beider außerplanmäßigen Investitionen betragen 150.000,00 Euro. Davon werden 112.500,00 Euro über Fördermittel (75 Prozent) finanziert und 37.500,00 Euro verbleiben als Eigenanteil. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben in den Kostenträgern 4240002 – Sportplätze und öffentliche Turnhallen) und 2810000 (Heimatspflege) erfolgt durch die Jahresabschlussbuchungen mit dem Einsatz des Rücklagebestandes der Gemeinde Neutrebbin. Da der Fördermittelantrag vollständig bis zum 31.03.2022 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vorliegen muss – ein entsprechender gemeindlicher Beschluss erforderlich ist – ist diese Eilentscheidung notwendig.

Die Eilentscheidung wurde am 21.04.2022 von der Gemeindevertretung bestätigt.

Beschluss Nr: GV Ntr/20220421/N16
Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Grundstücksangelegenheit
Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss vom 21.04.2022 (nicht öffentlicher Teil), Antrag der Fraktion „Wir für Uns und Hertha Neutrebbin“

Die Gemeindevertretung Neutrebbin

beschließt die Änderung des Beschlusses GVNtr/20220331/N21 (Grundstücksangelegenheit)

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neutrebbin

Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß

§ 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“

für die Zweckbestimmung „Solarpark Altlewin“ der Gemeinde Neutrebbin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat in ihrer Sitzung am 25.11.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans

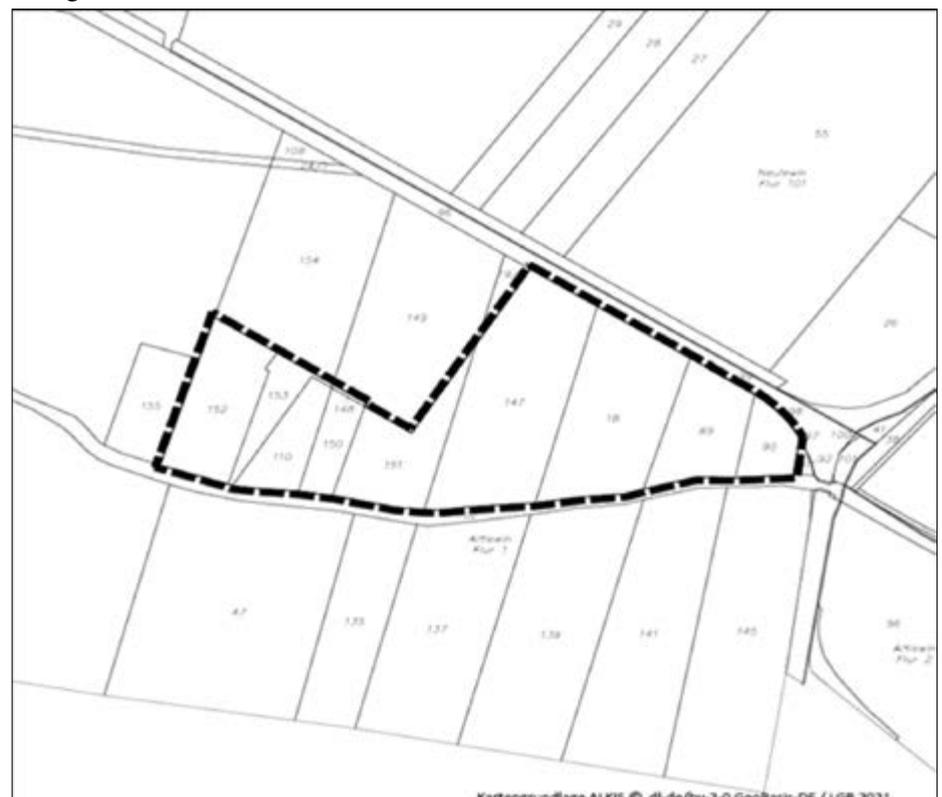
Nr. 02 gefasst. Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung erfolgt vor dem Hintergrund, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom zu schaffen und dafür östlich vom Geltungsbereich gelegene Flächen einzubeziehen.

Der „Solarpark Altlewin“ ist nordwestlich der Ortslage Altlewin im Ortsteil Alttrebbin der Gemeinde Neutrebbin geplant: südöstlich des Betriebsgeländes der SGL Saaten, Getreide, Landhandel GmbH zwischen Landesstraße L 33 und Volzine.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Altlewin Flur 1 die Flurstücke 110, 152, 153, 148, 150, 151, 147, 18, 89 und 90 und ist dem als Anlage 1 beigefügten flurstücksbezogenen Lageplan zu entnehmen.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Biogasanlage Altlewin“ für die Zweckbestimmung „Solarpark Altlewin“ vom Mai 2022, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung mit Angaben zum Umfang und Detaillierungsgrad →

Anlage 1



der geplanten Umweltprüfung, einer Biotoptypenkartierung und Artenschutzfachbeitrag - Relevanzprüfung

**in der Zeit vom 10.06.2022
bis einschließlich 13.07.2022**

in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 215 in 16269 Wriezen, während folgender Zeiten:

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich können die Planunterlagen des Vorentwurfs auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch <http://www.barnim-oderbruch.de> unter dem Pfad Verwaltung\Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungen sowie unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf vorgebracht werden, entweder schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Bauamt der Amtsverwaltung. Schriftlichen Stellungnahmen können auch per Post (Versand an Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG, Hebbelstr. 38, 14469 Potsdam) oder auf elektronischem Wege per E-Mail (info@planungsbuero-petrick.de) abgegeben werden. Die Stellungnahmen werden in die weitere Planung einfließen, es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 16.05.2022

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Neutrebbin

**Öffentliche Bekanntmachung der
frühzeitigen Beteiligung der
Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1
BauGB durch öffentliche Auslegung
des Vorentwurfs der 10. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde
Neutrebbin, OT Altlewin im Bereich
„Solarpark Altlewin“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin hat in ihrer Sitzung am 25.11.2021 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst in der Gemarkung Altlewin, Flur 1, die Flurstücke 110, 152, 153, 148, 150, 151, 147, 18, 89 und 90 und ist dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 10. Änderung des Flächennutzungsplans vom Mai 2022, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung mit Angaben zum Umfang und Detaillierungsgrad der geplanten Um-

weltprüfung, einer Biotoptypenkartierung und Artenschutzfachbeitrag – Relevanzprüfung

**in der Zeit vom 10.06.2022 bis
einschließlich 13.07.2022**

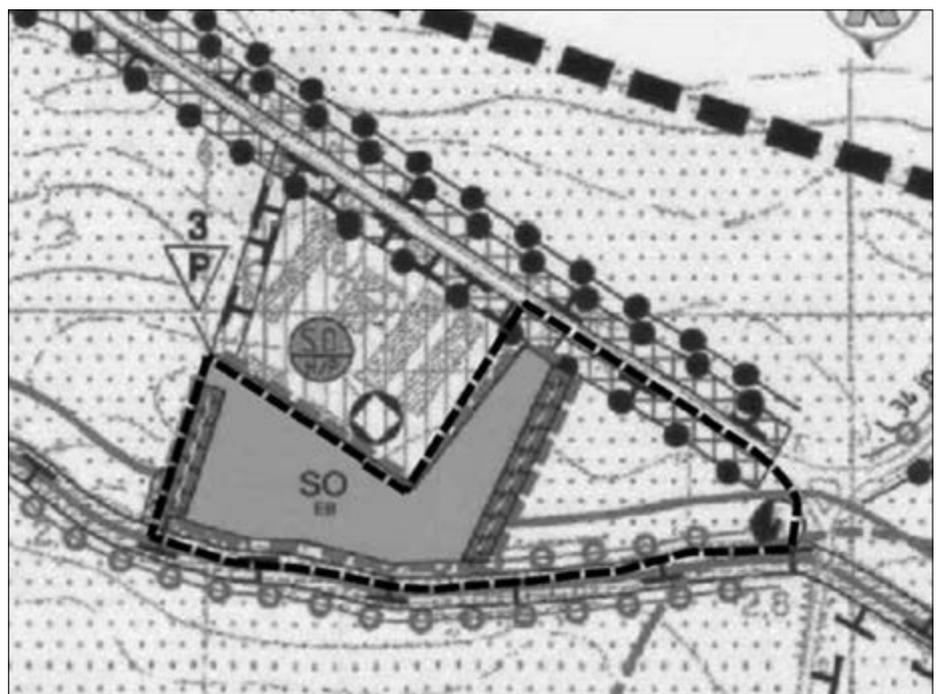
in der Amtsverwaltung des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer 215 in 16269 Wriezen, während folgender Zeiten:

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr,
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich können die Planunterlagen des Vorentwurfs auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch <http://www.barnim-oderbruch.de> unter dem Pfad Verwaltung\Öffentlichkeitsbeteiligung bei Planungen sowie unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf vorgebracht werden, entweder schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift im Bauamt der Amtsverwaltung. Schriftlichen Stellungnahmen können auch per Post (Versand an Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG, Hebbelstraße 38, 14469 Potsdam) oder auf elektronischem Wege per E-Mail (info@planungsbuero-petrick.de) abgegeben

Anlage 1



werden. Die Stellungnahmen werden in die weitere Planung einfließen, es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutz-gesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlich-keitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Wriezen, den 16.05.2022

Karsten Birkholz
Amtdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 09.05.2022:

Beschluss Nr: GV Oder/20220509/Ö9

Die Gemeinde Oderaue beschließt den in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.02.2022 gefassten Beschluss GVOder/20220214/Ö11 zur 1. Nachtrags-haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Oderaue wie folgt zu ändern:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden von 200.000 € auf 197.200 € festgesetzt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20220509/Ö10

Die Gemeindevertretung der Gemeinde

Oderaue beschließt den an die Landesregierung des Landes Brandenburg gerichteten Aufruf, etwaige Bedenken im Hinblick auf die Maßnahmen nach dem Abkommen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse) gegebenenfalls mittels einer gütlichen Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden zuzuführen. Einseitige Darstellungen, es handele sich ausschließlich um polnische Planungen, tragen nicht zu einem konstruktiven Austausch bei.

Es ist auch herauszustellen, dass die Verbesserung der Möglichkeiten des Eisauflaufs für die Oderbruchgemeinden von existenzieller Bedeutung ist. Insoweit wird die Umsetzung des deutsch-polnischen Abkommens vom 27.04.2015 ausdrücklich befürwortet.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland sowie die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sind in Kenntnis zu setzen. Um breite Unterstützung ist zu werben.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 3, Dagegen: 3, Enthaltung: 4

Beschluss Nr: GV Oder/20220509/Ö11

1. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, dass die Außenbereichssatzung des Ortsteils Neurüdnitz für den bewohnten Gemeindeteil Spitz geändert werden soll.

2. Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2, Abs. 1 Baugesetzbuch).

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20220509/N18

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 1



Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 30. März 2022

wird hiermit im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht für die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch

Dienstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag	von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

In der Finanzverwaltung (Zimmer 111) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Einsicht nehmen.

Wriezen, den 16.05.2022

Karsten Birkholz
Amtdirektor

**Satzung
der Gemeinde Reichenow-Möglin zur
Umlage der Verbandsbeiträge des
Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch
und des Wasser- und Bodenverbandes
„Stöbber-Erpe“
vom 30. März 2022**

Auf Grund des § 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), der Beitragsbemessungsverordnung (BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 36]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 30. März 2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), ist die Gemeinde Reichenow-Möglin (nachfolgend Gemeinde genannt) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (nachfolgend GEDO genannt) und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ (nachfolgend WBV genannt) für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Brandenburg und einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder die nicht von Eigentümer sind, die auf Antrag selbst Mitglied im GEDO bzw. WBV geworden sind. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009

(BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 1699), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Als Verbandsmitglied hat die Gemeinde gemäß § 28 der Neufassung der Verbandssatzung des GEDO vom 26. Oktober 2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 05. Dezember 2018, S. 1199 ff) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Satzung des GEDO vom 06. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 11. November 2020, S. 1046 ff) und gemäß §§ 26, 27 der Neufassung der Verbandssatzung des WBV vom 27. Oktober 2020 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 2. Dezember 2020, S. 1202 ff) den Verbänden Beiträge (nachfolgend Verbandsbeiträge genannt) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern II. Ordnung und die Unterhaltung von Schöpfwerken.

(3) Die Gemeinden können die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie für die bei Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage).

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den GEDO und den WBV zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft oder als Eigentümer von Grundstücken auf Antrag in den Verbänden stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des GEDO bzw. des WBV gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gem. § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks ist, für das die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

(2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht

bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagenmaßstab

(1) Die Flächen über 20 m über Normalhöhennull (Höhe), für die die Gemeinde Mitglied im Gewässer- und Deichverband Oderbruch und damit beitragspflichtig ist, unterteilt sich wiederum in

-Siedlungs- und Verkehrsfläche

- dazu gehören: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schifffverkehr, Hafenbecken

-Landwirtschaft

- dazu gehört: Landwirtschaft, Sport, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof

-Waldflächen

-dazu gehören: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, stehendes Gewässer

(2) Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres beim GEDO bzw. beim WBV erfassten und veranlagten Fläche der Grundstücke in den Gemarkungen der Gemeinde, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im GEDO bzw. im WBV ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des GEDO und des WBV an die Gemeinde als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage beträgt je nach Zuordnung gemäß § 4:

1) für die im Verbandsgebiet des GEDO liegenden Flächen der Gemarkungen der Gemeinde

- Siedlungs- und Verkehrsflächen
0,002884 Euro je Quadratmeter

- Landwirtschaft
0,001442 Euro je Quadratmeter

- Waldflächen
0,000721 Euro je Quadratmeter

- Waldflächen
0,000721 Euro je Quadratmeter

(2) für die im Verbandsgebiet des WBV liegenden Flächen der Gemarkungen der

Gemeinde

- Siedlungs- und Verkehrsflächen
0,002372 Euro je Quadratmeter
- Landwirtschaft
0,001186 Euro je Quadratmeter
- Waldflächen
0,000593 Euro je Quadratmeter

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Barnim-Oderbruch die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Umlageschuldner haben insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Barnim – Oderbruch das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich und vollständig schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Bau-gesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Woh-

nungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)

- b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern
zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke (Grundstücksgröße; Vorteilsgebietstyp).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß

nachkommt,

- b) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,
c) entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch und des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 25. März 2021 außer Kraft.

Wriezen, 16.05. 2022

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus der ediscom finden die Tiefbaumaßnahmen im Cluster ML005.2.24 Bereich Neulewin, Karlsdorf im Zeitraum Mai 2022 bis August 2023 statt.

Der Trassenausbau betrifft folgende privat Flurstücke :

Flurstück	Flur	Gemarkung
822; 90; 374; 37; 38; 96; 365; 377/2; 388; 391; 762; 201; 203; 17; 92; 93; 368; 206/1; 005; 59/1; 362 943 173 931 931 233 179 355; 937 355; 938 355; 939 761	1; 3; 101; 1 1 1 1 1 103 1 1 1 1 1 1	Güstebieser Loose; Neulietzegöricke; Kerstenbruch; Karlsdorf; Heinrichsdorf Güstebieser Loose Güstebieser Loose Karlshof Güstebieser Loose Güstebieser Loose Neulewin Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose

Flurstück	Flur	Gemarkung
355; 937 355 385; 387 84; 85; 86; 87 605 929; 13; 14 661; 208; 209; 211; 212; 213; 222/7 599 761 590; 644 111 111 345 392 27;32	1 1 1 2 3 1; 104 1 1 1 3 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Neulietzegöricke Neulietzegöricke Güstebieser Loose; Neulewin Güstebieser Loose; Karlshof Neulietzegöricke Güstebieser Loose Güstebieser Loose Karlsdorf Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose

Flurstück	Flur	Gemarkung
355; 937 355; 937 385; 386/2; 387 205/3 355; 937 266/2; 596; 597; 629; 337; 646 599 639 355; 937 355; 937 355; 937 355; 937 355; 937 61/1; 372 50 355; 937 64/1 355; 937 590; 644 498 498	1 1 1 3 1 1 3 3 1 1 1 1 1 1 1 103 1 1 1 1 1 1	Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Neulietzegöricke Güstebieser Loose Güstebieser Loose Neulietzegöricke Neulietzegöricke Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Heinrichsdorf; Neulietzegöricke Neulewin Güstebieser Loose Heinrichsdorf Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose Güstebieser Loose



Flurstück	Flur	Gemarkung
38	102	Kerstenbruch
64/1	1	Heinrichsdorf
765; 766; 770; 805	1	Güstebieser Loose
95	102	Kerstenbruch
658; 663	1	Güstebieser Loose
658; 663	1	Güstebieser Loose
111	1	Karlshof
355; 937	1	Güstebieser Loose
385; 387	1	Güstebieser Loose
385; 387	1	Güstebieser Loose
385; 387	1	Güstebieser Loose
385; 387	1	Güstebieser Loose
357/2; 1010	1	Güstebieser Loose
5	1	Neulietzegöricke
604; 608; 641; 959	1	Güstebieser Loose
604; 608; 641; 959	1	Güstebieser Loose
385; 387	1	Güstebieser Loose

Bei diesen aufgeführten Flurstücken handelt es sich, um Flurstücke mit unbekanntem Eigentümer, Eigentümer ohne Anschrift, keine Reaktion auf das Anschreiben.

Im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus der ediscom finden die Tiefbaumaßnahmen im Cluster ML005.2.23 Bereich Neurüdnitz im Zeitraum Mai 2022 bis August 2023 statt. Zur

Der Trassenausbau betrifft folgende privat Flurstücke :

Flurstück	Flur	Gemarkung
215	1	Zäckericker-Loose
157/2; 179	1	Zäckericker-Loose
214	1	Zäckericker-Loose
190	2	Neurüdnitz
636	1	Zäckericker-Loose
92/2	1	Neurüdnitz
92/2	1	Neurüdnitz
190	2	Neurüdnitz
192	2	Neurüdnitz
163/2	3	Neurüdnitz
187	2	Neurüdnitz
165; 206	3	Neurüdnitz
90/1	1	Neurüdnitz

Bei diesen aufgeführten Flurstücken handelt es sich, um Flurstücke mit unbekanntem Eigentümer, Eigentümer ohne Anschrift, keine Reaktion auf das Anschreiben.

Im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus der ediscom finden die Tiefbaumaßnahmen im Cluster ML005.2.22 Bereich Croustulier im Zeitraum April 2022 bis Mai 2023 statt.

Der Trassenausbau betrifft folgende privat Flurstücke:

Flurstück	Flur	Gemarkung
248	3	Neureetz
244 & 722	3	Neureetz
244; 722	3	Neureetz
236	3	Neureetz
485 & 720	3	Neureetz
33	3	Neureetz
75/2	3	Neureetz
151; 152; 158; 477; 710; 765	2;3	Neuküstrinchen; Neureetz
151; 152; 158; 477; 710; 765	2;3	Neuküstrinchen; Neureetz
316	1	Neuküstrinchen
241; 245	3	Neureetz
876	3	Neureetz
472; 704; 755	3	Neureetz
466	3	Neureetz
466	3	Neureetz
226; 232; 410	3	Neureetz
479	3	Neureetz
64	4	Schiffmühle
319	1	Neuküstrinchen
313; 315	1	Neuküstrinchen
153	2	Neuranft
249	3	Neureetz
137/4	2	Neuranft
741	3	Neureetz
260	3	Neureetz
468	3	Neureetz
482	3	Neureetz
471	3	Neureetz
70	1	Neuküstrinchen
42	5	Altranft
467; 743	3	Neureetz
2	1	Neuküstrinchen
3	1	Neuküstrinchen
17	1	Neuküstrinchen
107	2	Neuranft
(320);	(1)	(Neuküstrinchen)
27; 28; 34;	3	Neureetz
72/2; 77/3; 83;		
84; 229; 257;		
391; 476; 703;		
729; 730; 747;		
751; 784; 821;		
926; 240; 879		
25	4	Schiffmühle

Bei diesen aufgeführten Flurstücken handelt es sich, um Flurstücke mit unbekanntem Eigentümer, Eigentümer ohne Anschrift, keine Reaktion auf das Anschreiben.

Im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus der ediscom finden die Tiefbaumaßnahmen im Cluster ML007.2.22 Bereich Alttrebbin, Neuttrebbin, Altbarnim, Altlewin, im Zeitraum Herbst 2022 bis April 2023 statt.

Der Trassenausbau betrifft folgende privat Flurstücke:

Flurstück	Flur	Gemarkung
72; 102/2; 163; 164		1 Altbarnim
102/1	1	Altbarnim
47; 71	2	Alttrebbin
6; 74	1	Altbarnim
191	7	Bliedorf
10; 11/1;	1	Altbarnim
11/2; 69		
6	2	Altlewin
5/2	2	Altbarnim
48	2	Alttrebbin
170	7	Bliedorf
132; 138; 185;	7	Bliedorf
186; 187; 194/2;		
213; 214; 264;		
320; 321		
9/2	1	Altbarnim
294; 296	3	Neuttrebbin
71	1	Altbarnim
9/2	1	Altbarnim
62	1	Alttrebbin
70	1	Altbarnim
294	3	Neuttrebbin
67	1	Altbarnim
294 & 296	3	Neuttrebbin
62	1	Altbarnim
316	3	Neuttrebbin
66/3; 68	1	Altbarnim
121; 195	7	Bliedorf
131; 243; 257	7	Bliedorf
131; 243; 257	7	Bliedorf
131; 243; 257	7	Bliedorf
233; 235	3	Neuttrebbin
184; 241	7	Bliedorf
59	1	Alttrebbin
104	7	Bliedorf
91; 234	3	Neuttrebbin
43/2	3	Neuttrebbin
331; 334	7	Bliedorf
73/6; 11	2	Alttrebbin & Altlewin
301	7	Bliedorf
50 & 53	1&2	Alttrebbin
316	3	Neuttrebbin
62	1	Altbarnim
82; 72; 247;	3	Neuttrebbin
334; 21; 261;		
301; 302; 71;		
73; 95/2; 1/2		

Bei diesen aufgeführten Flurstücken handelt es sich, um Flurstücke mit unbekanntem Eigentümer, Eigentümer ohne Anschrift, keine Reaktion auf das Anschreiben.

===== ENDE DES AMTLICHEN TEILS =====

Die Klasse 4 des Schulzentrums „Amn Friedensplatz“ in Neutrebbin verbrachte drei interessante und wunderschöne Tage in Lunow

Am Mittwoch, dem 27. 4. 2022, ist unsere Klassenfahrt nach Lunow gestartet. Als wir da waren, haben wir zuerst den tollen Spielplatz erkundet, dann die Zimmer bezogen, die Koffer ausgepackt und bekamen eine erste Belehrung. Dann durften wir uns Fahrräder auswählen und eine kurze Proberunde drehen.

Nach dem Mittagessen sind wir mit den Rädern zur Esselfarm nach Stolzenhagen geradelt, schön auf dem Damm entlang. Wir lernten die ersten Tiere schon auf dem Hof kennen und sind dann mit den Eseln „Rebecca und Tilda“ zur Koppel gewandert. Dort warteten noch 15 Esel auf uns. Wir durften sie bürsten, streicheln und kuscheln. So haben wir schnell neue Freunde gefunden. Zurück ging es wieder mit dem Rad.

Nach dem Abendessen haben wir uns schick gemacht und sind zur Disco gegangen. Dort durften wir unsere eigene Musik auswählen, haben mit Luftballons gespielt, getanzt und schöne Spiele gemacht. So ging ein richtig toller Tag zu Ende.

Am Donnerstag fuhren wir nach dem großartigen Frühstück mit den Rädern zum Förster. Er hatte auch seinen Hund dabei, der auf alle Kommandos hörte. Auf den Tischen lagen viele Schädel, Geweihe und Felle zum Anfassen. So viele Sachen von Tieren haben wir noch nie auf einem Haufen gesehen. Wir haben viel gelernt.

Dann fuhren wir wieder zurück zum Mittag, konnten uns stärken und etwas Kraft tanken.

Am Nachmittag fuhren wir wieder mit den Rädern nach Stolzenhagen, diesmal zum Bogenschießen. Zuerst übten die Mädchen, danach die Jungen. Das war eine besondere Erfahrung für uns. Zum Schluss schoss der Deutsche Meister sogar auf 60m in den roten Ring.

Nach dem Abendessen und der Spielzeit trafen wir uns im Innenhof. Wir machten die Feuerschale an und es gab Stockbrot. Der 2. Tag war um. Wie schnell die Zeit vergeht.

Am nächsten Tag hieß es Koffer packen und Betten abziehen. Nach dem Frühstück gab es unsere Siegerehrung für das ordentlichste Zimmer. Die Sieger gingen noch ein Eis essen. Wir hatten noch Spielzeit und um 10.00 Uhr fuhr der Bus zurück nach Neutrebbin.

So ging unsere schöne erste Klassenfahrt zu Ende.

Wir möchten uns bei allen Betreuern, Begleitern und Ermöglichere herzlich bedanken.

Es war eine fantastische erste Klassenfahrt für uns.

*Paul W., Bela, Shaylin,
Frieda, Paul M. und Luca
(Klasse 4)
Schulzentrum
„Am Friedensplatz“
Neutrebbin*



IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843
E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

**Verantwortlich
und Redaktion** Hauptamt des Amtes
Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

**Layout, Satz
Anzeigen** Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow
Tel 03346/327, Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg,
Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der
amtsangehörigen
Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen
werden über das Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

HÖRPARTNER

Wilhelmstraße 38
16269 WRIEZEN

Öffnungszeiten:

Mo • 8:30 - 13:00 | 14:00 - 17:30
Di, Mi, Do, Fr • 8:30 - 14:30

kostenloses & unverbindliches
Probetragen von Hörgeräten

033 456 / 72 59 30
www.hoerpartner.de

HörPartner DEIN HÖRGERÄT

Willkommen
beim Testsieger!

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR SERVICE-QUALITÄT
GmbH & Co. KG

1. PLATZ
Testsieger
Hörakustiker
Service

TEST Sept. 2021
9 Filialisten

www.disq.de
Privatwirtschaftliches Institut

1. Platz

TESTBild
TOP
SERVICE-
QUALITÄT

AUSGABE **3/2021**
Konsumentenbefragung

★★★★★ 2021/22

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am Donnerstag, dem **16. 06. 2022** in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Bitte beachten Sie, dass die Bürgersprechstunde unter der 3G-Regelung durchgeführt wird.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist unbedingt erforderlich.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Juli 2022)
ist der 10. 06. 2022



Was ist meine Immobilie wert?

Nutzen Sie unseren kosten-
freien Preisfinder für eine
erste Einschätzung.

www.sparkasse-mol.de



Immobilienpartner der



Sparkasse
Märkisch-Oderland

In Vertretung der LBS IMMOBILIEN GMBH

Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industrieheizung, Sanitär

**PROBLEME SIND
ZUM LÖSEN DA!**

Nibelungenallee 21
15834 Rangsdorf
Fon: 033708 / 20 409
Fax: 033708 / 71 740
Mobil: 0174 / 98 19 418
heizungs-feuerungstechnik@t-online.de